

Freunde NaTour Spass (FNS)

Statuten

I. Allgemeines

- 1 Name, Rechtsnatur, Sitz
- 2 Zweck
- 3 Mitgliedschaft
- 4 Zugehörigkeit zu anderen Organisationen

II. Organisation

Organe

- 5 Vereinsorgane

Generalversammlung

- 6 Zusammensetzung
- 7 Aufgaben
- 8 Durchführung und Beschlussfassung

Vorstand

- 9 Zusammensetzung
- 10 Aufgaben
- 11 Beschlussfassung

Revisionsstelle

- 12 Revisionsstelle

Projekt- und Fachgruppen

- 13 Fachgruppen
- 14 Projektgruppen

III. Finanzierung

- 15 Einnahmen des Vereins

IV. Weitere Bestimmungen

- 16 Haftung
- 17 Zeichnungsberechtigung
- 18 Amtsdauer, Vereinsjahr
- 19 Inkrafttreten

Die erwähnten maskulinen Bezeichnungen gelten in gleicher Weise auch in femininer Form.

I. Allgemeines

Art. 1 Name, Rechtsnatur, Sitz

- ¹ Unter dem Namen „Freunde NaTour Spass“ (FNS) besteht ein Verein im Sinne von Art. 60 ff des Schweizerischen Zivilgesetzbuchs.
- ² Der Sitz befindet sich in Einsiedeln.

Art. 2 Zweck

- ¹ Der Verein bezweckt die Entwicklung und den Unterhalt eines grossflächigen Naturerlebnisangebots *NaTour Spass* für Familien mit Kindern, Schulen und weitere Naturinteressierte in der Region Einsiedeln-Ybrig und den angrenzenden Gebieten.

2 Mit der Trägerschaft dieses Naturerlebnisangebots bezweckt der Verein insbesondere

- a) Familien mit Kindern ein unterhaltsames, vielfältiges und authentisches Natur- und Freizeitangebot mit grundlegendem Bildungsanspruch zu bieten
- b) den entdeckenden und motivierenden Zugang zum Lehrstoff rund um Umwelt & Natur für Schulen zu fördern
- c) die Bevölkerung der Region und die Besucher für die Reichhaltigkeit und Erhaltungswürdigkeit unserer gewachsenen Kultur- und Naturlandschaft in den Voralpen zu sensibilisieren
- d) regionale Akteure und Organisationen soweit möglich und sinnvoll am Aufbau von *NaTour Spass* zu beteiligen im Sinne der Förderung der regionalen Gesellschaftskultur und der regionalen Wertschöpfungskette
- e) den Tourismus in unserer Voralpenregion in einer gesunden Form zu fördern (Anreize für Übernachtungstourismus und dezentrale Nutzung in Form von Wandertourismus).

Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.

Art. 3 Mitgliedschaft

1 Private und juristische Personen sowie Gemeinden und Bezirke können dem Verein als ordentliches Mitglied beitreten. Eine private Mitgliedschaft erstreckt sich auf alle zugehörigen Familienmitglieder, die im selben Haushalt wohnen.

Gönnermitglied können juristische und natürliche Personen werden, die den Verein finanziell unterstützen.

2 Die Aufnahme erfolgt auf schriftliche Anmeldung hin durch den Vorstand.

Der Vorstand kann die Aufnahme ohne Angabe der Gründe ablehnen.

3 Jedes Mitglied kann unter Einhaltung einer Frist von 1 Monat auf Ende eines Kalenderjahres mittels schriftlicher Benachrichtigung an das Präsidium aus dem Verein austreten.

4 Austritt und Ausschluss befreien nicht von der Erfüllung der fälligen Verpflichtungen. Austretende und ausgeschlossene Mitglieder verlieren jeden Anspruch auf das Vereinsvermögen.

5 Der Vorstand führt ein Verzeichnis der Mitglieder.

Art. 4 Zugehörigkeit zu anderen Organisationen

Der Verein kann regionalen, nationalen und internationalen Organisationen beitreten, wenn diese grundsätzlich gleiche Ziele verfolgen.

II. Organisation

Organe

Art. 5 Vereinsorgane

Der Verein hat folgende Organe:

- a) Generalversammlung
- b) Vorstand
- c) Rechnungsprüfer
- d) Fach- und Projektgruppen

Generalversammlung

Art. 6 Zusammensetzung

1 An der Generalversammlung nehmen die Mitglieder teil.

2 Gegenseitige Stellvertretung ist möglich.

Art. 7 Aufgaben

1 Die Generalversammlung ist das oberste Organ des Vereins.

2 Sie hat folgende Aufgaben:

- a) Vorgaben für die Leitung des Vereins;
- b) Erlass und Änderung der Statuten;
- c) Wahl des Präsidenten und der übrigen Vorstandsmitglieder;
- d) Überwachung und Entlastung des Vorstandes;
- e) Wahl der Rechnungsprüfer;
- f) Beschluss über die Mitgliederbeiträge für das folgende Geschäftsjahr;

- g) Genehmigung von Budget und Jahresrechnung sowie von Jahresprogramm und Jahresbericht;
 - h) Kenntnisnahme von der mittelfristigen Planung des Vorstandes;
 - i) Entscheid über Fragen, die der Generalversammlung vom Vorstand unterbreitet werden;
 - j) Beschluss über die Auflösung des Vereins (zwei Drittel der anwesenden Mitglieder).
- ³ Anträge zuhanden der Generalversammlung sind dem Vorstand spätestens eine Woche vor deren Durchführung schriftlich einzureichen.

Art. 8 Durchführung und Beschlussfassung

- ¹ Die ordentliche Generalversammlung findet jährlich innerhalb der ersten vier Monate des Geschäftsjahres statt. Der Vorstand beruft bei Bedarf oder auf schriftliches Verlangen von einem Fünftel der Mitglieder eine ausserordentliche Generalversammlung ein.
- ² Der Präsident führt den Vorsitz.
- ³ Die Wahlen und Beschlüsse kommen mit dem einfachen Mehr der abgegebenen Stimmen und gleichzeitig der Stimmabgabe mindestens eines Drittels der anwesenden Vertreter zustande.

Vorstand

Art. 9 Zusammensetzung

- ¹ Der Vorstand konstituiert sich selbst. Er besteht aus dem Präsidenten und in der Regel 5 bis 11 Mitgliedern.
- ² Jede Projekt- und Fachgruppe soll mit mindestens einem Mitglied im Vorstand vertreten sein.
- ³ Nach Möglichkeit sollte ein Vertreter des Bezirks und von Einsiedeln Tourismus im Vorstand vertreten sein.

Art. 10 Aufgaben

- ¹ Der Vorstand leitet den Verein im Rahmen der Vorgaben der Generalversammlung. Er arbeitet nach einem Jahresprogramm aufgrund einer Mittelfristplanung und ist verantwortlich für die Erreichung der Vereinsziele. Er erfüllt alle Aufgaben, die nicht einem anderen Organ zugewiesen sind, insbesondere:
 - a) Erlass der Pflichtenhefte und der Weisungen;
 - b) Vorbereitung der Geschäfte der Generalversammlung; Ausführung der Beschlüsse;
 - c) Beschluss über Projekte;
 - d) Beschluss über Ausgaben im Rahmen des Budgets;
 - e) Aufnahme und Ausschluss von Vereinsmitgliedern;
 - f) Führung der Fach- und der Projektgruppen sowie der Vertreter der Gemeinden und Bezirke; Überwachung der Arbeiten;
 - g) Vertretung des Vereins nach aussen; Öffentlichkeitsarbeit.
- ² Der Vorstand kann Fach- und Projektgruppen in konkret umschriebenen Einzelfällen Aufgaben gemäss Abs. 1 lit. a-g übertragen.

Art. 11 Beschlussfassung

- ¹ Der Präsident und die Mitglieder des Vorstandes haben je eine Stimme. Der Präsident hat den Stichentscheid.
- ² Die Wahlen und Beschlüsse werden mit dem einfachen Mehr der Stimmen gefasst.

Revisionsstelle

Art. 12 Revisionsstelle

Die Generalversammlung wählt zwei Rechnungsprüfer. Ihnen obliegt die Prüfung der Vereinsrechnung. Die Rechnungsprüfer erstatten der Generalversammlung jährlich Bericht.

Fach- und Projektgruppen

Art. 13 Fachgruppen

- ¹ Fachgruppen sind ständige Arbeitsgruppen, welche die ihnen zugewiesenen und die von ihnen frei bestimmten Arbeiten aus ihrem Fachbereich zuhanden des Vorstandes bearbeiten.
- ² Es bestehen insbesondere folgende Fachgruppen:
 - a) Konzept- und Produktentwicklung
 - b) Präparation und Unterhalt der Erlebniswege
 - c) Einbindung von Schulen
 - d) Öffentlichkeitsarbeit

Art. 14 Projektgruppen

¹ Projektgruppen sind Arbeitsgruppen, die vom Vorstand für die Durchführung bestimmter Projekte eingesetzt werden.

² Ihre Zusammensetzung sowie ihre Aufgaben, Kompetenzen und Verantwortlichkeiten ergeben sich aus dem genehmigten Projektbeschrieb.

III. Finanzierung

Art. 15 Einnahmen des Vereins

Die Aufgaben des Vereins werden durch die Mitgliederbeiträge, durch Beiträge Dritter sowie durch den Erlös aus durchgeführten Projekten gedeckt.

Art. 16 Mitgliederbeitrag

¹ Jedes Mitglied ist verpflichtet, seinen Mitgliederbeitrag innert 30 Tagen nach Erhalt der Rechnung zu bezahlen.

IV. Weitere Bestimmungen

Art. 17 Haftung

Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen. Jede persönliche Haftung der Vereinsmitglieder ist ausgeschlossen.

Art. 18 Zeichnungsberechtigung

Der Präsident zeichnet mit einem Vorstandsmitglied kollektiv zu zweien.

Art. 19 Amtsdauer, Vereinsjahr

¹ Die Amtsdauer des Vorstandes und der Fachgruppen beträgt 2 Jahre.

Die 1. Amtsdauer nach der Gründung beträgt für die Hälfte des Vorstandes 1 Jahr und für die andere Hälfte 2 Jahre.

² Die Amtsdauer der Revisoren beträgt 2 Jahre.

³ Das Geschäftsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

Art. 20 Inkrafttreten

Diese Statuten treten in Kraft, wenn sie von der Generalversammlung genehmigt sind.

Die Statuten wurden anlässlich der Gründungsversammlung vom 27. April 2009 genehmigt.

Der Tagespräsident Der Tagesaktuar
XY Z